

Stellungnahme_zur_Zweiten_Verordnung_zur_Änderung_der_ThürLVVO

=Anhörung= Die endgültig abgestimmt und abgeschickte Stellungnahme vom 19.04.2010 findet ihr [hier](#). Zur Grundlage diente [die Synopse des Entwurfes des TMBWK](#) und der eigentliche [Entwurf](#). Die Stellungnahme haben Federführend [Janine Hofmann](#) und [Marco Schmidt](#) erarbeitet.

Zur mündl. Anhörung am 23.04.2010 waren als Vertreter der KTS [Marco Schmidt](#) und [Benjamin Heinrichs](#). Das Ergebnis war dass z.B. die Wahlpflichtfächer zwar in der Formulierung eingeschlossen sind aber dies in der Begründung nochmal verdeutlicht werden soll. Unsere Kritik an den Doktoranden LVS war unbegründet, da es bereist mit max 4 LVS geregelt ist und durch die halbe Stelle die die Doktoranden besitzen auf 2 LVS hinausläuft. An der Mitbestimmung wird sich aus personalrechtlichen Gründen wohl nichts ändern. Die Evaluierungszeit wird auf drei Jahre abgesenkt. Die Obergrenze von 7 von Hundert Ermäßigungen wird wohl aufgrund der Komplexität ihrer Berechnung fallen bzw auf 12 erhöht. Die letztendlichen Änderungen werden wir dann erst in der gültigen Verordnung sehen.

=Stellungnahme der KTS zur Änderung der ThürLVVO=

Im Rahmen des ersten Hochschulgipfels im Februar in Thüringen wurde von Seiten der Hochschulen eine Anpassung der Lehrverpflichtungsverordnung gefordert. Dem ist die Landesregierung mit dem vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung nachgekommen. Grundsätzlich ist die Flexibilisierung der Lehrdeputate von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu begrüßen, um Schwankungen im Bedarf von Lehrkräften abfedern zu können. Wir sehen dies auch als notwendigen Schritt an, eine Alternative zu den vielfach üblichen befristeten Arbeitsverhältnissen an Hochschulen zu schaffen. Unter Beachtung der einzelnen Änderungen in der Verordnung ergeben sich jedoch aus Sicht der Konferenz Thüringer Studierendenschaften einige Kritikpunkte. Nachfolgend wird in der Reihenfolge der Änderungen in den Paragraphen zu diesen einzeln Stellung bezogen.

****§ 3 Lehrveranstaltungen, Anrechnungen auf die Lehrverpflichtung****

„(2) Zur Erfüllung der Lehrverpflichtung sind grundsätzlich nur diejenigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die im jeweiligen Semester nach den Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen eines grundständigen, postgradualen oder weiterbildenden Studiengangs (§ 51 Abs. 4 ThürHG) für ein ordnungsgemäßes Studium verbindlich sind (erforderliches Lehrangebot) und im Hauptamt erbracht werden.“

Da allgemein hin nur „für [ein ordnungsgemäßes Studium verbindliche](#)“ Veranstaltungen in die Berechnung einbezogen werden, ergibt sich das Problem der Berücksichtigung von Wahl- und Wahlpflichtbereichen. Es kann und darf nicht das Ziel sein, Wahlpflichtbereiche auszuklammern, da diese gerade in den neuen Studiengängen ein zentraler Bestandteil im Profilbildungsbereich des einzelnen Studierenden darstellt.

Die in den Abs. 3 und 4 eingeführte Berücksichtigung von Weiterbildungsangeboten und den Lehrangeboten in der Doktorandenausbildung möchten wir positiv hervorheben, da an dieser Stelle auf die vorherrschende Praxis in den Hochschulen Bezug genommen wird.

****§ 4 Umfang der Lehrverpflichtung****

„(1) 3. wissenschaftlichen Mitarbeiter, die ihre Dienstleistungen a) zu gleichen Teilen in Forschung und Lehre erbringen 6 bis 10 LVS, b) überwiegend im Bereich der Forschung erbringen 2 bis 6 LVS, c) überwiegend im Bereich der Lehre erbringen 10 bis 12 LVS, d) ausschließlich im Bereich der Lehre erbringen 12 bis 18 LVS; bei wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet beschäftigt sind, beträgt die Lehrverpflichtung bis zu 4 LVS, sofern ihnen nach § 84 Abs. 3 Satz 2 ThürHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 LVS, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde;“

Durch die kleinteilige Unterscheidung in die Punkte b), c) und d) wird die Untrennbarkeit von Forschung und Lehre als Gewichtung zwischen beiden aufgehoben. Diese Unterscheidung kann dazu führen, dass wissenschaftlich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur noch überwiegend für Forschung bzw. Lehre eingestellt werden. Das Einbringen aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre wird als Folge davon unnötig erschwert. Zudem erhält die Hochschule ohne mögliche Einflussnahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Option, Stellen einzurichten, die diese Trennung aufweisen.

Doktoranden und Doktorandinnen mit einer Stelle als Mitarbeiter werden in ihrer besonderen Funktion nur ungenügend berücksichtigt. Auf diese würde entsprechend der neuen Verordnung eine hohe Belastung durch Deputat entfallen. Dieses soll/muss während der Promotion erbracht werden, wodurch die Zeit für die Promotion, also wissenschaftliche Arbeit an sich deutlich eingeengt wird. Die Einhaltung der typischen Bearbeitungszeiten von 4 Jahren ist unter solchen Bedingungen praktisch ausgeschlossen. Wir fordern die Berücksichtigung der Doktoranden und Doktorandinnen mit einer Höchstgrenze von 2 LVS.

„Unabhängig von dem in Satz 1 festgelegten Umfang der Lehrverpflichtung sind die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 genannten Hochschullehrer verpflichtet, sich im Umfang von durchschnittlich einer Stunde je Woche an den Aufgaben nach § 50 ThürHG zu beteiligen; § 11 gilt entsprechend.“

Entsprechend § 50 ThürHG fallen hierunter auch alle Arten von Beratungen wie die Sprechzeiten der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Umfang für sämtliche Informationen zum Studium, Beratungen darüber hinaus und Klärung der Probleme der Studierenden mit der Lehrveranstaltung nicht ausreichend ist. Ein Teil der Lehrenden bietet aus diesem Grund Beratung die über eine LVS hinaus geht an, um den nötigen Bedarf zu decken. Dies zeigt jedoch im Umkehrschluss, dass es bei einem Teil auch große Probleme im Zusammenhang mit Beratung gibt, weil diese nicht über die festgelegte 1 LVS hinaus gehen. Gerade im Zuge der Bologna-Reform gibt es einen erheblichen Mehrbedarf an Beratung. Diesem Mehrbedarf wird durch den geringen Umfang nicht genügend Rechnung getragen. Wir fordern, dass dieser Umfang auf mindestens 2 Stunden je Woche angehoben wird.

„(4) Hochschullehrer können gemäß der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle vom Präsidenten ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausbildung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung betraut werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen erforderlichen Lehrangebots (§ 3 Abs. 2) nicht beeinträchtigt wird. Die Hochschule legt die Höhe der Lehrverpflichtung mindestens im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden fest; bei einer ausschließlichen Betrauung mit Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausbildung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung besteht keine Lehrverpflichtung. Die

Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach acht Semestern zu überprüfen.

(5) Hochschullehrer an Universitäten und an der Musikhochschule mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle vom Präsidenten überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Die Hochschule legt die Höhe der Lehrverpflichtung, höchstens im Umfang von zwölf Lehrveranstaltungsstunden, fest. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach acht Semestern zu überprüfen.“

In den Abs. 4 und 5 wird die Möglichkeit geschaffen Stellen zu etablieren, die ausschließlich in der Lehre oder der Forschung angesiedelt sind. Diese Trennung eines der wichtigsten Prinzipien der Hochschulen „Forschung und Lehre“ lehnen wir ab. Dies steht im Widerspruch zum Gedanken über die Lehre den aktuellen Stand der Forschung an die Studierenden zu vermitteln, was nur durch die Verzahnung von Forschung mit Lehre möglich ist. Dadurch wird wiederum die Grundlage dafür gebildet, dass die Studierenden an die aktuelle Forschung herangeführt werden und sich in ihrer zukünftigen Tätigkeit in die Forschung einbringen können. Verschärft wird dies dadurch, dass solche Stellen erst nach spätestens 8 Semester überprüft werden müssen. Nach 4 Jahren fehlt ein bei reinen Lehrstellen der Bezug der Forschung zur Lehre, dieser Zustand ist irreversibel für diese Studierendengeneration. Ein kürzerer Evaluierungszeitraum wie in der bestehenden Verordnung von 2 Jahren würde dieses Problem entschärfen, wird jedoch trotz alledem von der KTS als kritisch erachtet.

****§ 6 Wechselnder oder abweichender Lehrbedarf****

„(1) Die zuständige Selbstverwaltungseinheit kann den Umfang der Lehrtätigkeit eines Lehrenden so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt in drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird.“

Hier wird die Berücksichtigung der Wahl- und Wahlpflichtfächer vergessen. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass der lange Zeitraum von 3 Jahren dazu führt, dass der Ausgleich besonders zu Lasten eines Nichtanbietens von Wahl(pflicht)fächern erfolgt. Die Folge hieraus ist dann eine Einschränkung der Wahlfreiheit und der individuellen Schwerpunktsetzung im Studium.

Die gleiche Kritik möchten wir für § 7 Abs. 1 Nummer 1 Punkt a) äußern.

****§ 13 Übergangsvorschriften****

Trotz der ersten Anwendungen für Neueinstellung, wird es einige Zeit dauern (bis WS 2011/12) bis diese Verordnung in vollem Umfang Anwendung findet. Dies steht im Widerspruch zur Aussage der Landesregierung schnell Änderungen bei der Lehrverpflichtungsverordnung herbei zu führen.

Des Weiteren möchten wir bemerken, dass es im Moment keine Lehrverpflichtungsverordnung gibt. Die alte Verordnung ist seit 31.03. außer Kraft. Es besteht derzeit eine Lücke bis zum In-Kraft-Treten der neuen Verordnung.

****Allgemein****

Wir fordern eine transparente Regelung zur Überprüfung der Lehrdeputate in den Hochschulen. Das Einsehen dieser Unterlagen bzw. das kritische Begleiten dieser Überprüfung muss für die Gremien der Hochschulen bzw. den Selbstverwaltungsorganen der Studierendenschaften sichergestellt sein.

Abschließend möchten wir bemängeln, dass die Entscheidungen über die Ermäßigung der Lehrverpflichtungen allein durch den Präsidenten bzw. den Dekan getroffen werden. Wir fordern eine Einbeziehung des Senats bzw. des Fakultätsrates.

[Stellungnahme Stellungnahme ThuerLVVO](#)

From:

<https://wiki.kts-thueringen.de/> - **KTS-Wiki**

Permanent link:

https://wiki.kts-thueringen.de/doku.php/stellungnahme_zur_zweiten_verordnung_zur_aenderung_der_thuerlvvo

Last update: **2018/11/22 15:55**

